

Aktenzeichen:

8 RV 373/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n S a c h e n

Zugestellt
am 15. August 1962

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts in Berlin
gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialge-
richtsgesetzes o h n e mündliche Verhandlung am
18. Juli 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter Dr. R i o t t m a n n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B a r t h und

Bundessozialrichter Dr. W e l t e r s b a c h
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 19. Januar 1961
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt die Gewährung von Witwenbeihilfe bzw. Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann, nachdem ihre zweite Ehe geschieden worden ist.

Am 2. November 1943 ist der erste Ehemann der Klägerin als Soldat an Dickdarmkrebs mit anschließender Bauchfellentzündung im Reservelazarett 101 in Berlin-Charlottenburg gestorben. Die Klägerin hatte auf Grund des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) Witwen- und Waisenbezüge erhalten. Diese fielen mit ihrer Eheschließung im Jahre 1946 weg. Den Antrag der Klägerin auf Witwenbeihilfe vom 14. Juni 1958 hat das Versorgungsamt (VersorgA) nach Einholung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme abgelehnt, weil ihr erster Ehemann nicht an einem Kriegsleiden verstorben sei. Der Widerspruch und die Klage blieben erfolglos.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) ein Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. K===== eingeholt und Anfragen an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht gerichtet. Diese hat unter dem 28. November 1960 eine vorläufige Mitteilung gegeben und um nähere Angaben der Personlichen des Verstorbenen gebeten. Durch Urteil vom 19. Januar 1961 hat das LSG die Berufung zurückgewiesen. Es hat sich dem Gutachten des Dr. K===== zum Teil angeschlossen und hat ausgeführt, es habe sich weder ermitteln lassen, ob der erste Ehemann der Klägerin wegen seines Kreisleidens vor seiner Einweisung in das Reservelazarett 101 in ärztlicher Behandlung gestanden habe, noch welche ärztlichen Untersuchungen vorgenommen worden seien. Die Unmöglichkeit weiterer Aufklärung müsse die Klägerin gegen sich gelten lassen. Es hat den ursächlichen Zusammenhang von Einwirkungen des Wehrdienstes mit dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Ableben auch insofern nicht für wahrscheinlich gehalten, als das Krebsleiden zu spät erkannt worden ist. Nach Urteilsverkündung ist die Auskunft der Deutschen Dienststelle vom 16. Januar 1961 zu den Akten gelangt, mit der weitere Lazarettzeiten des Ehemannes der Klägerin aus dem Jahre 1942 mitgeteilt worden sind.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,
die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils
vom 19. Januar 1961 zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Sie rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil das LSG nicht sämtliche Aufklärungsmöglichkeiten ausgeschöpft und insbesondere die Auskunft der Deutschen Dienststelle nicht abgewartet habe.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Klägerin hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Es findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Die Klägerin hat zu Recht geltend gemacht, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt hat. Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Hierbei ist es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Betei-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

lichten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Demnach bestimmt es allein im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die es für die Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachtet.

Sein Ermessen wird allerdings durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Es kann dementsprechend ohne Antrag Beweise erheben oder auch von der Erhebung weiterer Beweise, die ein Beteiligter beantragt hat, absehen. Es kommt darauf an, ob es bei seiner Urteilsfällung die ihm bis dahin bekannt gewordenen Tatsachen als ausreichend ansehen durfte oder sich zu weiteren Ermittlungen hätte veranlaßt sehen müssen. Es hat daher sorgfältig zu prüfen, ob im Einzelfall eine weitere Beweiserhebung erforderlich ist (BSG 2, 236 ff, 238).

Hier hatte das LSG eine Anfrage an die Deutsche Dienststelle gerichtet. Sie hatte am 28. November 1960 ersichtlich nicht abschließend Stellung genommen, sondern weitere Angaben erbeten. Diese waren zwar bereits vorher abgesandt aber offenbar von der Deutschen Dienststelle noch nicht berücksichtigt worden. Trotzdem hat das Berufungsgericht am 19. Januar 1961 entschieden, ohne der Deutschen Dienststelle eine hinreichende Zeit für die Ergänzung ihrer Angaben gelassen zu haben. Wie die nachträglich zu den Akten gelangte Auskunft vom 16. Januar 1961 erweist, waren noch weitere Unterlagen vorhanden. Dies hat die Klägerin zutreffend gerügt. Sie hat ebenfalls zu Recht geltend gemacht, auf Grund dieser Mitteilung seien weitere Nachfragen möglich geworden. Mithin hat das LSG nicht sämtliche Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts ausgeschöpft und hat zu Unrecht den Grundsatz der objektiven Beweislast (BSG 6, 70 ff, 72) angewendet. Die von der Klägerin erhobene Rüge einer Verletzung der Vorschrift des § 103 SGG greift somit durch.

Da bereits dieser gerügte Verfahrensmangel gegeben ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die Vorschrift des § 128 SGG verletzt ist, wie die Revision ausgeführt hat (BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

Die Revision ist sonach statthaft. Sie ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es den Sachverhalt in ausreichendem Maße aufgeklärt hätte (BSG 2, 197 ff, 201). Eine Entscheidung durch den Senat ist nicht tunlich, weil vorher noch Ermittlungen anzustellen sind, deren Vornahme dem Revisionsgericht verwehrt ist. Infolgedessen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

